

Stadt Hilden

## Niederschrift

über die 6. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses am  
Mittwoch, 24.11.2021 um 17:00 Uhr, im Bürgertreff (Lortzingstraße 1 in 40724 Hilden)

Anwesend waren:

### Vorsitz

Herr Dr. Claus Pommer

### Ratsmitglieder

Herr Fred-Harry Frenzel	CDU	
Herr Peter Groß	CDU	
Herr Michael Rupp	CDU	für Claudia Schlottmann
Herr Kevin Peter Schneider	CDU	
Herr Michael Wegmann	CDU	
Herr Reinhard Zenker	CDU	
Herr Kevin Buchner	SPD	
Herr Hamza El Halimi	SPD	für Torsten Brehmer
Herr Dominik Stöter	SPD	
Frau Anne Kathrin Stroth	SPD	
Frau Marianne Münnich	Bündnis 90/Die Grünen	
Frau Anna Meike Reimann	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Hartmut Toska	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Uwe Gramminger	FDP	für Rudolf Joseph
Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann	AfD	
Herr Ludger Reffgen	BÜRGERAKTION	
Herr Ernst Kalversberg	Allianz für Hilden	

### Von der Verwaltung

Herr Beigeordneter Sönke Eichner	Stadt Hilden
Herr Beigeordneter Peter Stuhlträger	Stadt Hilden
Frau Anja Franke	Stadt Hilden
Kämmerin und Beigeordnete	
Herr Michael Witek	Stadt Hilden
Beratungs- und Prüfungsamt	
Herr Roland Becker	Stadt Hilden
Frau Sonja Ockenfeld	Stadt Hilden
Frau Anke Maurer	Stadt Hilden
Frau Carolin Siepmann	Stadt Hilden
Digitalisierungsbeauftragte	
Herr Marco Wachsmann	Stadt Hilden

### Abwesende Ratsmitglieder

Frau Claudia Schlottmann	CDU
Herr Torsten Brehmer	SPD
Herr Rudolf Joseph	FDP

## Tagesordnung:

### Eröffnung der Sitzung

### Änderungen zur Tagesordnung

### Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 Organisationsentwicklung und Digitalisierung
  - 2.1 Sachstandsbericht Digitalisierung  
**WP 20-25 SV II/004**
  - 2.2 Sachstandsbericht Verwaltungsmodernisierung  
**WP 20-25 SV 12/003**
- 3 Anregungen und Beschwerden
  - 3.1 Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW (Nr. 007-21): Parkverbote Kreuzung Bogenstraße - Hoffeldstraße  
**WP 20-25 SV 66/028**
  - 3.2 Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW (Nr. 010-21): Wiederherstellung von 11 weggefallenen Stell- bzw. Parkplätzen auf der Hagelkreuzstraße  
**WP 20-25 SV 66/027**
  - 3.3 Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW (Nr. 008-21): Neuaufstellung des Flächennutzungsplans  
**WP 20-25 SV 61/048**
  - 3.4 Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW (Nr. 011-21): Einrichtung eines "Runden Tisches" zur Energiewende  
**WP 20-25 SV IV/015**
- 4 Bericht zur Organisationsuntersuchung des zentralen Bauhofes  
**WP 20-25 SV 12/004**
- 5 Stellenveränderungen 2022  
**WP 20-25 SV 12/007**
- 6 Änderung der Hundesteuersatzung  
**WP 20-25 SV 20/058**
- 7 Änderung der Vergnügungssteuersatzung  
**WP 20-25 SV 20/059**
- 8 Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung)  
**WP 20-25 SV 20/060**
- 9 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden und in Kindertagespflege  
**WP 20-25 SV 51/087**

- 10 Änderung der Satzung des Amtes für Jugend, Schule und Sport  
**WP 20-25 SV 51/088**
- 11 OGS Konzept 2025  
hier: Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich  
**WP 20-25 SV 51/100**
- 12 Eilentscheidung § 60 Abs. 1 GO NRW - außerplanmäßige Ausgabe Produkt 030201 Schulverwaltungsangelegenheiten  
**WP 20-25 SV 51/106**
- 13 Anträge
  - 13.1 Antrag der SPD vom 19.10.2021: Einstellung Botendienst  
**WP 20-25 SV 01/057**
  - 13.2 Antrag der SPD-Fraktion vom 19.10.2021: Erstellung eines Konzeptes zur Attraktivierung standesamtlicher Trauungen  
**WP 20-25 SV 32/007**
  - 13.3 Antrag der Fraktion Bündnis '90/DIE GRÜNEN vom 19.10.2021: Umweltberatung  
**WP 20-25 SV 60/012/1**
  - 13.4 Antrag der Fraktion CDU vom 25.08.2021: Bäume für in Hilden wohnende Neugeborene  
**WP 20-25 SV 66/023**
- 14 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 15 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
  - 15.1 Antrag BA vom 24.11.2021: Bereitstellung der Gelder für Errichtung einer Stele zum Gedenken an Leo Meyer

---

### **Eröffnung der Sitzung**

Der Vorsitzende, Bürgermeister Dr. Claus Pommer, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gremiums, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer. Er stellte fest, dass die Unterlagen form- und fristgerecht zugegangen sind.

---

### **Änderungen zur Tagesordnung**

Auf Vorschlag des Bürgermeisters, Dr. Pommer, wurden die folgenden Tagesordnungspunkte abgesetzt:

#### TOP 9:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden und in Kindertagespflege

## TOP 11:

OGS Konzept 2025 hier: Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich

Hierzu gab es keine Einwände.

## **Einwohnerfragestunde**

---

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich Herr Donner, wohnhaft in Hilden und berichtete, dass zur Zeit Glasfaserarbeiten auf der Humboldtstraße umgesetzt werden. Eine Benachrichtigung der Anwohner\*innen bezüglich der bevorstehenden Maßnahmen habe es seitens der Stadtwerke nicht gegeben. Seine Frage dahingehend war, wie der reguläre Ablauf der Aufklärung und Benachrichtigungsmaßnahmen sei.

Beigeordneter Stuhlträger teilte mit, dass der Auftragnehmer die Baumaßnahme den Anwohner\*innen mitteilen und ankündigen müsse. Die Stadtverwaltung sei lediglich für das Genehmigungsverfahren zuständig und verantwortlich.

### 1 Befangenheitserklärungen

---

Keine.

### 2 Organisationsentwicklung und Digitalisierung

---

#### 2.1 Sachstandsbericht Digitalisierung

WP 20-25 SV II/004

Bürgermeister Dr. Pommer wies den Ausschuss darauf hin, dass die Vorlage irrtümlich als Mitteilungsvorlage ausgewiesen wurde, tatsächlich aber ein Beschluss erforderlich sei.

Rm Groß/CDU teilte mit, dass seine Fraktion dem Beschlussvorschlag zustimme, da die Prioritätenliste ein guter Weg in die richtige Richtung sei.

Rm Reffgen/BA wünschte sich seitens der Verwaltung konkretere Aussagen zu den einzelnen Digitalisierungsvorgängen.

Kämmerin und Beigeordnete Franke lud die BÜRGERAKTION und die anderen Fraktionen, die nicht an der Arbeitsgruppe „Digitalisierung“ teilnehmen, ein, die Ausarbeitungen der Digitalisierungsvorhaben in einem Datenraum abzurufen. Die umfangreichen Informationen werden dort hochgeladen und seien für Mitglieder\*innen der Arbeitsgruppe und die Fraktionen zugänglich.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt die Digitale Agenda in der vorgelegten Version und beauftragt die Verwaltung, eine Zeit- und Ressourcenplanung für die Projekte mit gesetzlicher Verpflichtung sowie mit hoher Umsetzungspriorität vorzulegen.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

---

Der Hauptausschuss nahm den Sachstandsbericht zur Verwaltungsmodernisierung zur Kenntnis.

---

### 3 Anregungen und Beschwerden

---

3.1 Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW (Nr. 007-21): Parkverbote Kreuzung Bogenstraße - Hoffeldstraße

WP 20-25 SV  
66/028

---

**Antragstext:**

Hiermit stelle ich den Antrag, gemäß § 24 GO NRW dafür Sorge zu tragen, dass die Ausfahrten der Anwohner, Kreuzung Bogenstraße / Hoffeldstraße die Übergänge für behinderte und viel mehr sehbehinderte Menschen kompromisslos zu sichern. Dazu gehört es, Parkverbote und Regeln einer von der Stadt geplanten behinderten gerechten Kreuzung durch bauliche Maßnahmen zusätzlich zu sichern.

**Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss:**

Der Bürgerantrag wird zur fachlichen Bewertung und Entscheidung an den Stadtentwicklungsausschuss überwiesen.

Eine Empfehlung hierzu spricht der Hauptausschuss nicht aus.

Abstimmungsergebnis über die Verweisung der Anregung an den Stadtentwicklungsausschuss:

Einstimmig beschlossen.

3.2 Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW (Nr. 010-21): Wiederherstellung von 11 weggefallenen Stell- bzw. Parkplätzen auf der Hagelkreuzstraße

WP 20-25 SV  
66/027

---

**Antragstext:**

Ich (Wir) beantragen die Wiederherstellung der, wegen der Neueinrichtung der Hagelkreuzstraße als Fahrradstraße, weggefallenen 11 Stell- bzw. Parkplätze, oder die Unterbreitung eines Alternativvorschlages, um die Parksituation für die Anwohner auf der Hagelkreuzstraße zu entschärfen.

**Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss:**

Die Bürgeranträge vom 08.09.2021 bzw. 10.09.2021 werden zur fachlichen Bewertung und Entscheidung an den Stadtentwicklungsausschuss überwiesen.

Eine Empfehlung hierzu spricht der Hauptausschuss nicht aus.

Abstimmungsergebnis über die Verweisung der Anregung an den Stadtentwicklungsausschuss:

Einstimmig beschlossen.

**Antragstext:**

Der Stadtentwicklungsausschuss und der Rat der Stadt Hilden möge ein Verfahren zur Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes (FNP) für die Stadt Hilden beschließen.

**Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss:**

Der Bürgerantrag vom 08.08.2021 wird zur fachlichen Bewertung und Entscheidung an den Stadtentwicklungsausschuss überwiesen.

Eine Empfehlung hierzu spricht der Hauptausschuss nicht aus.

Abstimmungsergebnis über die Verweisung der Anregung an den Stadtentwicklungsausschuss:

Einstimmig beschlossen.

**Antragstext:**

Die Stadt Hilden richtet einen "Runden Tisch" zur Energiewende in Hilden ein.

Dieser soll dem gegenseitigen Austausch dienen und die Arbeit von Rat und Verwaltung unterstützen. Der Teilnehmer\*innenkreis könnte sich u.a. wie folgt zusammensetzen: interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Vertreter\*innen der im Rat vertretenen Parteien, der Verwaltung, der (Umwelt-) Verbände sowie der Wirtschaft und des Handwerks.

**Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss:**

Der Bürgerantrag vom 21.09.2021 wird zur fachlichen Bewertung und Vorberatung an den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz und zur Entscheidung an den Rat überwiesen.

Eine Empfehlung hierzu spricht der Hauptausschuss nicht aus.

Abstimmungsergebnis über die Verweisung der Anregung an den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz:

Einstimmig beschlossen.

Rm Reimann/Bündnis 90/Die Grünen teilte mit, dass auf Seite 37 der Sitzungsvorlage zu Punkt 4.2.6 die Prüfung ergab, dass es eine hohe Krankheitsquote auf dem Bauhof gebe und stellte die Frage, ob noch personelle Kapazitäten für das BEM-Verfahren vorhanden seien. Auch wolle ihre Fraktion wissen, ob die Verwaltung die Gespräche mit den MitarbeiterInnen umsetze und ob die Sachgebietsleitungen in die Verfahren mit eingebunden werden.

Kämmerin und Beigeordnete Franke antwortete, dass das BEM-Verfahren für die Arbeitnehmer\*innen ein freiwilliges Instrument sei, welches auch vielfach in Anspruch genommen wird. Die Einbindung eines Vorgesetzten bedarf der Einwilligung des Arbeitnehmers. Aktuell habe die Verwaltung eine gute Personalsituation und keine offenen Gespräche vorzuweisen.

Rm Reffgen/BA gab an, dass der Bericht zur Organisationsuntersuchung des zentralen Bauhofes aufzeige, dass in mehreren Bereichen erhebliche Defizite vorliegen. Die Altersstruktur der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bauhofes werde auf längerer Sicht gesehen erhebliche Probleme verursachen. Seine Fraktion wolle auf die Präsentation des Berichterstatters Kommunal Agentur NRW nicht verzichten, daher beantragte er die Vertagung des Tagesordnungspunktes.

Nach einer weiteren Diskussion wurde vereinbart, dass eine Vorstellung des Berichtes durch die Kommunal Agentur NRW GmbH in einer Präsenzssitzung erfolgen soll.

Sodann wurde die Vorlage einstimmig bis zur Präsentation vertagt.

Abstimmungsergebnis Vertagungsantrag der BA:  
Einstimmig beschlossen.

Rm Prof. Dr. Bommermann/AfD fragte, ob die 2.000.000 Euro Mehraufwand im Haushaltsentwurf schon eingeplant wurden oder ob diese Kosten noch zusätzlich berücksichtigt werden müssen. Die Erwartungshaltung seiner Fraktion gehe dahin, dass die Verwaltung konkrete Angaben zu eventuellen Mehrbelastungen oder Refinanzierungen aufführe. Er fragte, ob die Verwaltung sicherstellen könne, dass die Stadt Hilden die Haushaltskonsolidierung vermeiden könne.

Rm K. Buchner/SPD gab folgende Fragestellungen zu Protokoll:

*„In der Sitzungsvorlage 12/007 wird zum bisherigen Stellenplan aufgeführt, dass die Verwaltung ihrem gesetzlichen Auftrag nicht entsprechen kann. Welche Stellen werden konkret benötigt, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen? Dies ist in der Sitzungsvorlage nicht ersichtlich.*

*Die Sitzungsvorlage verweist an vielen Stellen auf die durchgeführten Organisationsuntersuchungen. Hat die Verwaltung geprüft, ob die vorgeschlagenen zusätzlichen Stellen durch Prozessoptimierung oder Personalumstrukturierung wirklich benötigt werden? Gab es eine Bewertung der Verwaltung zu den Organisationsuntersuchungen oder wurden die Ergebnisse ohne Bewertung übernommen?*

*Gibt es für alle neu zu schaffenden Stellen bereits Stellen- und Aufgabenbeschreibung, mit denen die Soll-Arbeitszeiten bemessen werden? Wenn nein, wie wird der Stellenbedarf ermittelt? Wenn ja, bitten wir um ergänzende Darstellungen der zugeordneten Aufgaben für folgenden Stellen:*

SB Personalwesen 10.20110  
Vertretung Fortbildung VL 10.60024/ 10.60025  
SB Organisation 12.00050/ 12.00060  
Klimaschutzmanager/in 00.40100

*Beim SB Organisation wird aufgeführt, dass die Aufgaben „Aktualisierung bzw. (Neu)Erstellung der überwiegenden Stellenbeschreibungen der vorhandenen Planstellen der Stadtverwaltung, Aufbau eines Aufgabengliederungsplans und Identifizierung der zugeordneten Arbeitsabläufe (Prozesse) und Organisatorische Begleitung von Digitalisierungsprojekten nicht bewältigt werden können. Welche Aufgaben im „Alltagsgeschäft“ führen dazu, dass die oben genannten Aufgaben nicht zu bewältigen sind?*

*Bei dem Stellenmehrbedarf im SB Organisation wird als Mehraufwand „Organisatorische Begleitung von Digitalisierungsprojekten“ aufgeführt. Gleichzeitig sollen Stellen für „Digitalisierungspaten/ Stellenpool für Digitalisierungsmaßnahmen“ geschaffen werden. Welche Aufgaben sollen konkret von welchen Stellen übernommen werden? Bestehen in den Aufgabenbeschreibungen möglicherweise Überschneidungen?*

*In der Tabelle Stellenverlagerungen wird bei den Stellen 51.23200; 51.24030; 51.24050 und 51.24060 im Bereich SB Aufsuchende Jugendarbeit und SB Offene Jugendarbeit Area 51 die Verlagerung mit „Aufgabenverschiebung zur Stärkung im Bereich aufsuchende Jugendarbeit in den Bereich der Schulsozialarbeit am Campus Holterhöpfchen“ begründet. Wir möchten erfahren, auf*

*welcher Grundlage diese Verlagerung vorgenommen wird? Politische Maßgabe für den Personaleinsatz sollte der von der Politik beschlossene Kinder- und Jugendförderplan 2021-2025 sein.*

*Es wäre förderlich, wenn die Veränderungen zur letzten SV Stellenveränderungen erkennbar wären, ohne dass man die Sitzungsvorlagen nebeneinanderlegen und Zeile für Zeile durchgehen muss. Aus den Tabellen ist zudem nicht ersichtlich, ob Stellen befristet sind. Wir bitten dies zu ergänzen.*

*Abschließend möchten wir noch beantwortet haben, wie mit der Schaffung von neuen Stellen das Einsparziel im Bereich der Personalaufwendungen erreicht werden soll? Gibt es ein Konzept, wie viele Stellen aufgrund von Digitalisierung und Prozessoptimierung aufgegeben werden können? Wir erwarten dabei, dass sich das Einsparvorhaben nicht allein auf eine Personal-Fluktuation verlässt.“*

Anschließend beantragte Rm Buchner/SPD die Vorlage ohne Beschlussfassung an den Rat der Stadt Hilden zu vertagen.

Unter dem Hinweis auf die verbesserte Haushaltssituation erklärte Rm Münnich/Bündnis 90/Die Grünen, dass sie und ihre Fraktion noch weitere Stellen für die OGS möchten. Diese müssten zusätzlich im Haushaltsplanentwurf berücksichtigt werden.

Rm Rupp/CDU verwies auf den CDU-Antrag, indem seine Fraktion eine Einsparung im Stellenplan von rund 800.000 Euro bis 2024 forderte. Diese Stelleneinsparungen seien in der Sitzungsvorlage nicht transparent dargestellt worden. Daher forderte seine Fraktion einen Bericht der Verwaltung zur Einsparung der geplanten Stellen.

Zur Haushaltssituation erklärte Kämmerin und Beigeordnete Franke, dass die Verbesserungen im Wesentlichen auf das Gesetz zur Ausbuchung der Coronalasten und eine Verringerung der Kreisumlage zurückzuführen sei. Das bedeutet eine Verbesserung bis 2024, ab 2025 jedoch eine Verschlechterung. Von den benötigten 2 Mio. Mehraufwand sei der Löwenanteil bereits im Haushaltsplanentwurf berücksichtigt, 400.000 Euro seien dagegen nicht finanziert. Sie könne generell ein Abrutschen in ein Haushaltssicherungskonzept nicht ausschließen.

Sodann ließ Bürgermeister Dr. Pommer über den Vertagungsantrag abstimmen.

#### **Anmerkung der Schriftführung:**

Die Anfrage der SPD ist als Anlage beigefügt und somit Bestandteil der Niederschrift.

#### Abstimmungsergebnis Vertagungsantrag:

Einstimmig beschlossen mit 2 Enthaltungen von Bürgermeister Dr. Pommer und Rm Gramminger/FDP.

Rm Gramminger/FDP fragte, ob der Verwaltung Erkenntnisse über Angriffe von Kampfhunden vorliegen. Sollte dies sein, würde seine Fraktion vorschlagen, dass eine Erhöhung der Besteuerung für die Haltung von Kampfhunden in Betracht gezogen werden solle.

Kämmerin und Beigeordnete Franke gab an, dass es keine bekannten Angriffe gab und eine Erhöhung der Besteuerung somit aus ihrer Sicht nicht notwendig sei.

### **Beschlussvorschlag:**

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Hauptausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die im vollem Wortlaut vorliegende 10. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997, zuletzt geändert durch 9. Nachtrag vom 15.12.2016, mit Wirkung ab 01.01.2022.“

### **10. Nachtragssatzung vom xx.xx.xxxx zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land-Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. B und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgenden 10. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 17.11.1997 beschlossen:

#### **§ 1**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Steuermaßstab und Steuersatz) Absatz 1 wird neu gefasst:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin oder von mehreren Personen gemeinsam
- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird  | 120,00 €            |
| b) zwei Hunde gehalten werden  | 150,00 € je Hund    |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten   | 162,00 € je Hund    |
| d) ein gefährlicher Hund oder ein Hund bestimmter Rassen gehalten wird           | 960,00 €            |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen gehalten werden | 1.200,00 € je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

2. § 8 (Sicherung und Überwachung der Steuer) Absatz 1 wird neu gefasst:

- (1) Der Hundehalter/Die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm/ihr durch Geburt von einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

Auf Verlangen sind Dokumente über den Beginn der Hundehaltung (z. B. Versicherungspolice, Nachweis über den Erwerb bzw. die Anschaffung) vorzulegen.

Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des bisherigen Halters sowie tierbezogene Daten, insbesondere die Hunderasse mitzuteilen. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund (§ 2

Abs.2) vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe anzugeben. Der Wechsel einer Hunderasse ist dem Steueramt der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

3. § 8 (Sicherung und Überwachung der Steuer) Absatz 3 wird neu gefasst:

- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter/die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner /ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes - mit Ausnahme von Jagdhunden während der Jagdausübung - nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter/die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter/der Hundehalterin auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten gemäß Verwaltungsgebührensatzung ausgehändigt.

4. § 8 (Sicherung und Überwachung der Steuer) Absatz 5 wird neu gefasst:

- (5) Die Stadt Hilden kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer/innen, Wohnungseigentümer/innen und Wohnungsgeber/innen sowie deren Stellvertreter/innen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.

5. § 9 (Ordnungswidrigkeiten) wird neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und / oder die Daten zum Vorbesitzer und zum Hund, wie z. B. die Rasse bzw. Mischung nicht oder falsch angibt bzw. den Wechsel der Hunderasse nicht oder nicht rechtzeitig angibt,
3. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht fristgemäß abmeldet und die Daten zum neuen Besitzer nicht oder falsch angibt,
4. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des/der Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Hundehalter/Hundehalterin, Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

6. Grundstückseigentümer/innen, Wohnungseigentümer/innen und Wohnungsgeber/innen sowie deren Stellvertreter/innen entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

## § 2

Dieser 2. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

7 Änderung der Vergnügungssteuersatzung

WP 20-25 SV 20/059

### **Beschlussvorschlag:**

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Hauptausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die im vollem Wortlaut vorliegende 2. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 18.12.2014, zuletzt geändert durch 1. Nachtrag vom 15.12.2016, mit Wirkung ab 01.01.2022.“

### **2. Nachtragssatzung vom xx.xx.xxxx zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 18.12.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgenden 2. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung vom 18.12.2014 beschlossen:

## § 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 18.12.2014 wird wie folgt geändert:

### 1. § 3 (Steuerschuldner) wird neu gefasst:

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsbehördlicher Vorschriften die Erlaubnis zum Betrieb zur Ausübung des in § 1 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 1 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung.

2. § 4 Absatz 1 (Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate) wird neu gefasst:

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrolleinrichtung zu dokumentierende Summe der Einsätze.

3. § 4 Absatz 5 (Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate) wird neu gefasst:

- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)
  - a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 6,5 v.H. des Spieleinsatzes
  - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 70,00 €
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)
  - a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 6,5 v.H. des Spieleinsatzes
  - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 45,00 €
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.200,00 €

4. § 12 (Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften) wird neu gefasst:

- (1) Die Beauftragten der Stadt Hilden sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG i. V. m. den §§ 98 und 99 Abgabenordnung wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Hilden zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlichen Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten, auch während der Veranstaltung, zu gewähren.
- (3) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Hilden Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen, Druckprotokolle, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in der Stadt Hilden unverzüglich und vollständig vorzulegen und - in der Regel nach vorheriger Absprache - in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Stadt Hilden, Amt für Finanzservice (Sachgebiet Steuern und Abgaben), auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen.  
Auf die Bestimmungen der § 12 KAG i. V. m. §§ 90 und 93 Abgabenordnung wird verwiesen.

- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 12 KAG NRW i. V. m. § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.

5. § 13 (Ordnungswidrigkeiten) wird neu eingefügt:

7. § 12 Abs. 2: Zutrittsgewährung  
8. § 12 Abs. 3: Erstellung und Vorlage von Unterlagen

## § 2

Dieser 2. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

8 Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) WP 20-25 SV 20/060

---

Kämmerin und Beigeordnete Franke teilte den Ausschussmitgliedern mit, dass auf Landesebene eine Besteuerung der Sportwetten in der Beratung sei. Die Besteuerung solle differenziert werden nach Wettangebot und Vermittlung von Wetteinsätzen. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, werde es nach der Entscheidung auf Landesebene eine Ergänzungsvorlage im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sowie im Rat geben.

### **Beschlussvorschlag:**

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Hauptausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die im vollen Wortlaut vorliegende Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Hilden (Wettbürosteuersatzung).“

## **Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Hilden (Wettbürosteuersatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Hilden erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

- (2) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Hilden das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).
- (3) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (4) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter oder der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und/oder Genehmigungen beantragt und erhalten hat. Ebenso ist es für die Besteuerung irrelevant, ob das Totalisator-Unternehmen erlaubt oder der Buchmacher zugelassen ist.

## **§ 2 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Wettvermittler oder der Wettveranstalter. Wettvermittler ist, wer den Abschluss von Wetten, insbesondere über einen aufgestellten Totalisator oder durch Vermittlung an einen Buchmacher, in Räumlichkeiten gemäß § 1 ermöglicht. Wettveranstalter ist, wer den Abschluss von Wetten in eigener Verantwortlichkeit in Räumlichkeiten gemäß § 1 ermöglicht.
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsbehördlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 1 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 1 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldnerschaft besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.
- (5) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung (AO).

## **§ 3 Bemessungsgrundlage**

Grundlage für die Bemessung der Steuer sind die für eine Wette vom Wettkunden aufgewendeten Beträge (Bruttowetteinsatz). Hierzu zählen insbesondere die Wetteinsätze auf Basis des Nennwerts des Wettscheins sowie zusätzliche Entgelte, die beim Wettkunden erhoben werden.

## **§ 4 Steuersatz**

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge im Sinne des § 3.

## **§ 5 Entstehung und Ende des Steueranspruchs / der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme des Wettbüros und endet mit dem Datum der Schließung des Wettbüros. Der Wegfall der Mitverfolgbarkeit kommt einer Schließung gleich.

- (2) Der Steueranspruch entsteht mit der Entgegennahme des Wetteinsatzes.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht bis zum Tag der Abmeldung dem bisherigen Betreiber des Wettbüros.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.

## **§ 6 Anzeige- / Mitteilungspflichten**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, dem für die Festsetzung dieser Steuer zuständigen Amt für Finanzservice (Sachgebiet Steuern und Abgaben), auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des / der Betreibers / Betreiberin
  2. Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros
  3. Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter
  4. eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer
  5. Angaben über die in § 2 Absatz 3 genannten Personen sofern diese an den Einnahmen beteiligt sind
- (2) Die Betreiber der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 haben dem für die Festsetzung dieser Steuer zuständigen Amt für Finanzservice (Sachgebiet Steuern und Abgaben) die Angaben gemäß Absatz 1 innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung vorzunehmen.
  - (3) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer oder die sachliche oder persönliche Steuerpflicht auswirken kann (z. B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung dem für die Festsetzung dieser Steuer zuständigen Amt für Finanzservice (Sachgebiet Steuern und Abgaben) schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

## **§ 7 Steuermeldung und Steuerfestsetzung**

- (1) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat (Erhebungszeitraum) durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Steuerschuldner nach § 2 hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 3 und 4 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge (Bruttowetteinsatz), bis zum 15. Tag des auf den zu steuernden Monat folgenden Monats an das für die Festsetzung dieser Steuer zuständige Amt für Finanzservice (Sachgebiet Steuern und Abgaben) schriftlich zu übermitteln (Steuermeldung). Die Steuermeldung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.

- (3) Der Steuermeldung nach Absatz 2 sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z. B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.
- (4) Die Stadt Hilden, Amt für Finanzservice (Sachgebiet Steuern und Abgaben), kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Absatz 2 (Steuermeldung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Absatz 3 verzichtet.

### **§ 8 Steuerschätzung, Verspätungszuschlag, Sicherheitsleistung**

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Steuer gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 162 AO geschätzt.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuermeldung nicht oder nicht fristgerecht ab, kommt die Erhebung eines Verspätungszuschlags nach § 12 KAG NRW i. V. m. § 152 AO in Betracht.
- (3) Die Stadt Hilden ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 241 AO bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

### **§ 9 Fälligkeit**

Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 8 sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

### **§ 10 Mitwirkungspflichten**

- (5) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Hilden zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlichen Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten sowie den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung zu gewähren. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG NRW i. V. m. den §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (6) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Hilden Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in der Stadt Hilden unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.
- (7) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend dem Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 6, § 7 oder § 10 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

9	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden und in Kindertagespflege	WP 20-25 SV 51/087
---	---	--------------------

---

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung abgesetzt.

10	Änderung der Satzung des Amtes für Jugend, Schule und Sport	WP 20-25 SV 51/088
----	---	--------------------

---

1. Beigeordnete Eichner teilte den Ausschussmitgliedern mit, dass der Beschlussvorschlag in Vorberatung im Jugendhilfeausschuss einstimmig beschlossen wurde.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Hauptausschuss die 2. Änderung der Satzung des Amtes für Jugend, Schule und Sport in der vorliegenden Form.

Satzung	Datum	Änderungen	in Kraft getreten
Satzung	03.06.2011		08.06.2011
1. Änderung	11.07.2012	§ 4	12.07.2012
2. Änderung	14.12.2021	§ 4	Am Tage nach der Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Hilden hat am 14.12.2021 auf Grund des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG vom 12.12.1990 (GV NRW S. 664/SGV NW 216), der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII), Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) vom 30.10.2007 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) in ihrer jeweils geltenden Fassung folgende Änderung der Satzung für das Jugendamt beschlossen:

<b>I. Das Amt für Jugend, Schule und Sport</b>
<b>§ 1 Aufbau</b>
Das Amt für Jugend, Schule und Sport besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport.
<b>§ 2 Zuständigkeit</b>
Das Amt für Jugend, Schule und Sport ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Hilden zuständig.
<b>§ 3 Aufgaben</b>
(1) Das Amt für Jugend, Schule und Sport ist örtlicher Träger der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
(2) Das Amt für Jugend, Schule und Sport soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen sowie selbstorganisierte Zusammenschlüsse gemäß §4a SGB VIII, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
<b>II. Der Jugendhilfeausschuss</b>
<b>§ 4 Mitglieder</b>
(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder aus den in § 4 Abs. 3 Buchstabe a) - m) dieser Satzung genannten Institutionen sowie jeweils ein Ratsmitglied oder ein/e sachkundige/r Bürger/in, der/die von den Fraktionen zu benennen ist, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, an.
(2) <u>Stimmberechtigt</u> sind: a) Neun Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, b) Sechs Frauen und Männer, die von den im Bereich des Amtes für Jugend, Schule und Sport wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Hilden gewählt.  Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung NRW sowie der Geschäftsordnung des Rates.
(3) <u>Beratende Mitglieder</u> sind: a) die/der Bürgermeister/in oder die/der Sozialdezernent/in als seine Vertretung; b) die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport oder deren Vertretung; c) eine Richterin/ ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ ein Jugendrichter, die/ der von der zuständigen Präsidentin/ dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Düsseldorf bestellt wird; d) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/ der von der Leiterin/ dem Leiter der Agentur für Arbeit Düsseldorf bestellt wird; e) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Grund-, Haupt- und Förderschulen, die/ der vom Schulamt Mettmann bestellt wird; f) eine Vertreterin/ ein Vertreter der übrigen weiterführenden Schulen, die/ der vom Regierungspräsidenten Düsseldorf bestellt wird; g) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Polizei, die/ der vom Landrat des Kreises Mettmann zu benennen ist;

- h) je eine Vertreterin/ ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche, die/ der von der evangelischen bzw. katholischen Kirchengemeinde Hilden bestellt wird;
- i) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Gesundheitsamtes Mettmann, die/ der von der Leiterin/ dem Leiter des Gesundheitsamtes Mettmann benannt wird,
- j) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Jugendparlamentes, die/ der von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Jugendparlamentes bestellt wird,
- k) je ein Ratsmitglied oder sachkundige/r Bürger/in, das/ die/ der von der Fraktionen zu benennen sind, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.
- l) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Jugendamtselternbeirat Hilden, die/ der von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Jugendamtselternbeirat Hilden zu benennen ist.
- m) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Integrationsrates Hilden, die/ der durch den Integrationsrat Hilden gewählt wird.
- n) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Kindertagespflegepersonen mit Wohnsitz in Hilden, die/ der aus der Mitte aller Kindertagespflegepersonen mit Wohnsitz in Hilden gewählt wird.
- o) eine Vertreterin/ ein Vertreter eines selbstorganisierten Zusammenschlusses zur Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII, die/ der durch diesen Zusammenschluss bestimmt worden ist.
- p) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Behindertenbeirates mit Wohnsitz in Hilden, die/ der durch den Behindertenbeirat Hilden gewählt wird.

Für die Mitglieder nach Buchstaben c) – p) ist je ein/e Vertreter/in zu bestellen.

#### **§ 5 Teilnahme weiterer Personen**

(1) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen die Abteilungsleitungen des Amtes für Jugend, Schule und Sport und die Jugendhilfeplanung teil.

(2) Der Jugendhilfeausschuss kann weitere Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind sowie Personen die in selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a SGB VIII tätig sind, von Fall zu Fall zu seinen Sitzungen heranziehen.

#### **§ 6 Aufgaben**

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe (§ 71 SGB VIII). Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
- b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;
- c) die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung von Aufgaben zur Ausführung an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 76 SGB VIII;

2. die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII;
- b) die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII;
- c) die Anregung und Förderung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII;
- d) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;
- e) die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kindergartenbedarfsplanes (§ 80 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz (KiBiz));

<p>f) die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen an freie Träger von Kindertageseinrichtungen;  g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe;  h) den Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiz;  i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;  j) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer;  3. die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe;</p> <p>4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/ des Leiters der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport.</p>
<p><b>§ 7 Unterausschüsse</b></p> <p>Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/ den Vorsitzende/n und ihre/ seinen Stellvertreter/in.</p>
<p><b>§ 8 Verfahren</b></p> <p>Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und seine Ausschüsse entsprechend.</p>
<p><b>III. Die Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport.</b></p>
<p><b>§ 9 Eingliederung</b></p> <p>Die Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Hilden.</p>
<p><b>§ 10 Aufgaben</b></p> <p>(1) Der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 aufgeführt sind.</p> <p>(2) Die dem Amt für Jugend, Schule und Sport obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister oder in seinem Auftrage von der Leiterin/ vom Leiter des Amtes für Jugend, Schule und Sport durchgeführt.</p> <p>(3) Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport ist verpflichtet, die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport zu unterrichten.</p>
<p><b>IV. Schlussbestimmung</b></p>
<p><b>§ 11 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung für das Amt für Jugend, Schule und Sport tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Hilden vom 03.06.2011 außer Kraft.</p>

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 zur **Satzung für das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden** vom 08.06.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 15.12.2021

Der Bürgermeister  
Dr. Claus Pommer

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen.

11	OGS Konzept 2025 hier: Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich	WP 20-25 SV 51/100
----	--	--------------------

---

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung abgesetzt.

12	Eilentscheidung § 60 Abs. 1 GO NRW - außerplanmäßige Ausgabe Produkt 030201 Schulverwaltungsangelegenheiten	WP 20-25 SV 51/106
----	---	--------------------

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt per Eilentscheidung die Bereitstellung eines außerplanmäßigen Aufwandes für das Produkt 030201 „Schulverwaltungsangelegenheiten“ in Höhe von insgesamt 478.221 Euro.

Davon entfallen 319.266 Euro auf Transferleistungen zur Weiterleitung an freie Ersatzschulen sowie 158.955 Euro auf Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen für Schulen in städtischer Trägerschaft.

Der Beschluss wird dem Rat der Stadt Hilden in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis gereicht.

Der Beschluss wird dem Rat der Stadt Hilden in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung gereicht.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen.

Rm K. Buchner/SPD begründete den Antrag seiner Fraktion damit, dass auch aufgrund der derzeitigen Digitalisierungsmaßnahmen- und angebote seitens der Stadtverwaltung die Durchführung dieser Botenfahrten zu den Fraktionen des Rates abzuschaffen seien. Die Abgabe oder Abholung von Unterlagen durch die Fraktionsgeschäftsstellen solle daher zukünftig eigenständig übernommen werden.

Rm Reffgen/BA teilte mit, dass der CO2 Ausstoß, der durch die Abholung oder Abgabe der Unterlagen durch 7 Fraktionen erfolge, in keinem Verhältnis zu einer Botendienstfahrt stehe. Für ihn und seine Fraktion wäre das nicht nur ein zeitlicher, sondern auch ein wirtschaftlicher Aufwand. Des Weiteren sei die Zustellungsfrist nicht gewährleistet, da die Sitzungsvorlagen am Zustelltag erst in den Abendstunden erfolge und eine Abholung der Unterlagen somit nicht möglich sei.

Rm Prof. Dr. Bommermann/AfD gab an, dass seine Fraktion ebenfalls durch die geringe Personaldecke einen Mehraufwand habe. Mit der Zustellung der Unterlagen in die Fraktionsstelle sei sichergestellt, dass auch der/die Ausschussvertreter\*innen die Sitzungsunterlagen rechtzeitig erhalten würden.

Rm Münnich/Bündnis 90/Die Grünen gab an, dass die Fraktionsgeschäftsführer\*innen bisher keine Unterlagen und keinen Zugang auf Mandatos erhalten haben. Somit sei der Austausch zu einzelnen Themen in der wöchentlichen Fraktionssitzung schwierig.

Herr Becker/Verwaltung teilte mit, dass die reguläre Zustellung an die Gremienmitglieder weiterhin erfolge, lediglich die Zustellung durch den Kurierdienst an die Fraktionsstellen entfalle. Die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen an die FraktionsgeschäftsführerInnen werde die Verwaltung prüfen.

**Antragstext:**

Der bisher regelmäßig durchgeführte Botendienst von Unterlagen von bzw. zu den Fraktionsgeschäftsstellen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzustellen. Hiermit soll ein Konsolidierungseffekt erzielt und unnötige Fahrten vermieden werden. Im Rathaus ist dementsprechend eine Abholmöglichkeit von Unterlagen für die Fraktionen einzurichten (zum Beispiel am Empfang).

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 4 Nein-Stimmen der FDP, AfD, BA und Allianz für Hilden.

Rm K. Buchner/SPD erläuterte den Antrag seiner Fraktion und teilte mit, dass die Verwaltung nicht unter Zeitdruck das Konzept vorlegen müsse. Seiner Fraktion sei die aktuelle personelle Situation des Standesamtes bekannt und der damit verbundene Zeitmangel.

Rm Gramminger/FDP vertrat die Ansicht, dass die Gegenfinanzierung zu diesem Antrag fehle. Aufgrund der daraus resultierenden Personalkosten, würde die Umsetzung im Haushalt 2022 nicht stattfinden können.

Rm Münnich/Bündnis 90/Die Grünen war der Auffassung, dass das Anbieten von attraktiveren Örtlichkeiten oder das Investieren in ein schöneres Ambiente nicht Aufgabe der Verwaltung bzw. des Standesamtes sei. Es gäbe bereits Angebote für gewünschte Alternativen von Fachfirmen.

Rm Reffgen/BA sagte, dass dieser Antrag keine Priorität habe und seine Fraktion daher den Antrag nicht unterstütze.

**Antragstext:**

Die Verwaltung wird beauftragt, durch die Erarbeitung neuer Konzepte und dem Anbieten neuer Örtlichkeiten für die Durchführung von Trauungen die Attraktivität des Angebots des Hildener Standesamtes zu steigern und in der Folge durch eine angepasste Gebührengestaltung Einnahmeverbesserungen zu erzielen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 3 Nein-Stimmen der Fraktionen BA, FDP und Allianz bei 5 Enthaltungen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, AfD und Bürgermeister Dr. Pommer.

13.3 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 19.10.2021: WP 20-25 SV 60/012/1  
Umweltberatung

---

**Antragstext:**

Die Verwaltung wird beauftragt, dass die Klimamanagerin, die zum 01.12.2021 ihren Dienst bei der Stadt Hilden antritt, ein Konzept zur Ausweitung der Beratungsangebote erstellt, in dem auch die personelle und finanzielle Ausstattung für eine derartige Beratungsstelle ermittelt wird.

Dieses Konzept soll Grundlage für die Haushalts- und Stellenplanberatungen 2023 sein, so dass eine Umsetzung im Jahr 2023 möglich wäre.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

13.4 Antrag der Fraktion CDU vom 25.08.2021: Bäume für in Hilden wohnende Neugeborene WP 20-25 SV 66/023

---

Rm Wegmann/CDU teilte dem Ausschuss mit, dass seine Fraktion den Antrag zurückziehe. Der Antrag werde vielleicht wieder aufgenommen, wenn die kommenden Haushalte einen finanziellen Spielraum aufweisen sollten.

14 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

---

Keine.

15.1 Antrag BA vom 24.11.2021: Bereitstellung der Gelder für Errichtung einer Stele zum Gedenken an Leo Meyer

---

Rm Reffgen/BA verlas folgenden Antrag:

*„Haushaltsstelle zur Errichtung einer Stele zum Gedenken an Leo Meyer im Etat 2022*

*Mitte des Jahres 2020 hat der Rat der Stadt Hilden dem Antrag einer Bürgerin mit großer Mehrheit zugestimmt, eine Stele zum Gedenken an Leo Meyer zu errichten. Dieser Beschluss ist bis heute noch nicht umgesetzt. Um nicht noch mehr Zeit zu verlieren, beantragen wir auf Basis dieses Beschlusses, eine Summe von 5.000 Euro in den Haushalt 2022 einzustellen.*

**Begründung**

*Im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege vom 4. November 2021 wurde von Dezernent S. Eichner ausgeführt, für die Errichtung der Stele seien keine Mittel in den Haushalt eingestellt, da bisher weder über Ort, Künstler noch Beschaffenheit entschieden sei. Daher sei es auch nicht möglich, die Kosten dafür zu beziffern. Wir befürworten diese Vorgehensweise nicht und halten es für machbar, einen geschätzten Betrag zugrunde zu legen, damit der Realisierung des Projekts im kommenden Jahr nicht neuerlich Steine im Weg liegen.“*

Ende der Sitzung: 18:09 Uhr

Dr. Claus Pommer / Datum 14.02.2022  
Vorsitzender

Sonja Ockenfeld / Datum 08.12.2022  
Schriftführer/in

Gesehen:

Roland Becker / Datum 09.02.2022  
Leiter Team Bürgermeisterbüro